



Markt Wachenroth
Ordnungsamt
Herrn Nicolas König
Hauptstraße 23
96193 Wachenroth

☐ **Veranstaltungsanzeige (gem. Art. 19 LStVG)**

☐ **Erlaubnisbedürftige Veranstaltung (gem. Art. 19 Abs. 3 LStVG)**

☐ nicht fristgerechter Erstattung der Anzeige für eine öffentliche Veranstaltung (kürzer als eine Woche)

☐ eine Veranstaltung mit mehr als 1.000 Besuchern zugleich

Antrag vom: Wachenroth, den

I. Angaben des/der Antragstellers	
Name des Gaststättenbetreibers / Verein / Gesellschaft / Firma	Ort und Nummer des Registereintrags

Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich	Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnis	
Anschrift		
Telefonisch erreichbar	E-Mail	

II. Angaben zur Veranstaltung	
Bezeichnung der Veranstaltung	
Art der Veranstaltung	Voraussichtlich erwartete Besucherzahl
Name und Anschrift des Veranstalters, ggf. Ansprechpartner	
Zeitraum (Datum und Uhrzeit): BEGINN: ENDE:	
Auf-/Abbau erfolgt am	Eintrittsgeld
☐ Musikalische Darbietungen sind vorgesehen	☐ Tanzveranstaltungen sind vorgesehen
☐ Mit Verstärkeranlage	Soundcheck (Tage, Zeiten)
Zusätzliche Informationen zu Musik und Tanz (Tonträger, Livemusik, Name der Kapelle etc.)	
Zusätzliche Informationen zu Musik und Tanz (genaue Beschreibung der Tanzveranstaltung etc.)	

III. Lärmschutz	
Mir ist das Bundesimmissionsschutzgesetz bekannt. Näheres kann ich der TA-Lärm entnehmen. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr	
☐	Eine Ausnahme von der Sperrzeitregelung wird hiermit beantragt

IV. Angaben zu den räumlichen Verhältnissen			
Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)			
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens, ggf. Ansprechpartner			
Art der Räumlichkeit	Zugelassene Personen	Fläche (qm)	Sitzplätze
Zusätzliche Beschreibung / Weitere Anmerkungen			
Bauaufsichtsprüfung (bei Beantragung bitte entsprechend eintragen)			
Weitere Anmerkungen zur Bauaufsichtsprüfung			

V. Gastronomisches Angebot
gesonderter Antrag nach § 12 GastG

VI. Jugendschutz
Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind mir bekannt. Zur Durchsetzung sind folgende Maßnahmen geplant:
Einlasskontrolle/Mindestalter ab Jahre
☐ 24.00 Uhr Kontrolle der Anwesenden und ggf. Ausschluss
☐ Alterskontrolle bei der Ausgabe alkoholischer Getränke
☐ Einlasskontrolle durch Stempel / Armbändchen
Name und Erreichbarkeit des Jugendschutzbeauftragten

VII. Anlagen

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Wachenroth, den

Hinweise zur Veranstaltungsanzeige

1. Anzeigepflicht

Die Pflicht zur Anzeige einer Veranstaltung ergibt sich aus Art. 19 Abs. 1 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG). Danach hat, wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, dies der Stadt spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Definition „öffentliche Vergnügung“

Vergnügung im Sinne von Art. 19 LStVG ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen.

Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist.

3. Wer ist Veranstalter?

Eine Vergnügung veranstaltet, wer sie organisiert, leitet oder in sonstiger Weise wesentliche Voraussetzungen für sie schafft. Bei Vereinsveranstaltungen z. B. ist als Veranstalter der Verein anzugeben. Davon zu unterscheiden ist der Ansprechpartner am Tag der Veranstaltung. Dieser kann ein anderer als der Veranstalter sein. Die Stadt benötigt dessen Benennung unbedingt für die Abwicklung des Anzeige- und Genehmigungsverfahrens!

4. Wann ist eine Genehmigung erforderlich?

In folgenden Fällen unterliegen Veranstaltungen neben der obligatorischen Anzeigepflicht einer generellen Genehmigungspflicht:

- Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern gleichzeitig, die außerhalb von dafür bestimmten Anlagen stattfinden
- Veranstaltungen mit erlaubnispflichtiger Bewirtung
- motorsportliche Veranstaltungen mit Renncharakter
- Veranstaltungen, die nicht angezeigt wurden!

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Stadt, bei motorsportlichen Veranstaltungen das Landratsamt.

5. Erteilung von Auflagen

Auf der Grundlage der vom Veranstalter gemachten Angaben prüft der Markt, bei motorsportlichen Veranstaltungen das Landratsamt, nach pflichtgemäßem Ermessen, ob zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern oder zum Schutz vor Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft Auflagen oder Anordnungen für die Veranstaltung zu treffen sind.

Solche Auflagen können auch für Veranstaltungen angeordnet werden, die nicht genehmigungspflichtig sind. Es kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht:

a) Sicherheitsmaßnahmen, Dies können sein

- Anordnung eines Sicherheitsdienstes
- Vorhalten eines Sanitätsdienstes
- Vorschriften für die Errichtung von mobilen Bauten (z.B. Bühne, Zelt, usw.)
- Einrichtung, Beschilderung und Beleuchtung von Flucht- und Rettungswegen und Rettungszufahrten
- Eingangskontrolle
- Festsetzung einer max. Besucherzahl

b) Brandschutz

- Anordnung des Einsatzes von Brandmeldern
- Verbot von Pyrotechnik und brennbaren Materialien
- ausreichend Feuerlöscher
- Sicherheitsabstand zwischen festen Gebäuden und mobilen Bauten

c) Jugendschutz

- Alterskontrolle, z. B. beim Einlass oder durch verschiedenfarbige Armbänder
- Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche
- ausreichend alkoholfreie Getränke

d) Auflagen auf der Grundlage des Gaststättenrechts

- ausreichend Toiletten
- Abfallvermeidung

e) Lärmschutz

- zeitliche Beschränkungen für die Veranstaltung und für Musikdarbietungen
- Festlegung von Maximalwerten für die Geräuschemission

Die o. g. Aufzählung ist beispielhaft. So kommen nicht alle Auflagen für jede Veranstaltung in Frage. Umgekehrt können aber im Einzelfall noch weitere Auflagen erforderlich sein.

6. Untersagung

Im Einzelfall kann es zur Verhütung von Gefahren für die unter Ziff. 5 genannten Rechtsgüter erforderlich sein, eine Veranstaltung zu untersagen. Dies kommt aber nur dann in Betracht, wenn eine Gefahrenabwehr auch durch Auflagen nicht sichergestellt werden kann.

7. Sondervorschriften des Bauordnungsrechts

Über die allgemeinen Regelungen des LStVG hinaus wird insbesondere auf folgende baurechtliche Bestimmungen hingewiesen:

- Sog. „fliegende Bauten“ (z.B. Bühnen, Zelte, Rundfahrgeschäfte oder sonstige Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden) bedürfen nach Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einer Ausführungsgenehmigung und sind mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung dem Landratsamt, ggf. unter Vorlage des Prüfbuches, anzuzeigen. Anzeigefrei sind
 - fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
 - Fahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/sec.
 - Bühnen bis zu 100 qm, einschließlich Aufbauten, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
 - Zelte bis zu 75 qm
 - Toilettenwagen
- Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen gleichzeitig, die nur vorübergehend in Räumen stattfinden sollen, die dafür nicht genehmigt sind oder nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) entsprechen, sind nach § 47 VStättV der Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt rechtzeitig, am besten mehrere Wochen vorher, anzuzeigen.